



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

21.12.2021

Nr. 87

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice | S. 1315 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der ergänzende Bedingungen („EB“) der Gemeindewerke Aukrug (nachfolgend „Gemeindewerke“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) | S. 1318 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2021 | S. 1329 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2022 | S. 1331 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Wasbek für das Haushaltsjahr 2021 | S. 1333 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nindorf für das Haushaltsjahr 2021 | S. 1335 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Schulverband Wasbek für das Haushaltsjahr 2022 | S. 1337 |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nindorf für das Haushaltsjahr 2022 | S. 1339 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rimmels für das Haushaltsjahr 2022 | S. 1343 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2021 | S. 1245 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2022 | S. 1247 |
| 13. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beringstedt für das Haushaltsjahr 2022 | S. 1249 |
| 14. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Schulverband Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2022 | S. 1251 |
| 15. | Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2021 | S. 1253 |

16. Amtliche Bekanntmachung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Tappendorf und der Gemeinde Hohenwestedt über die Wasserversorgung der Gemeinde Tappendorf S. 1255
17. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Mehrzweckraum, die Nebenräume, den Pavillon und die Freiflächen im Gemeindezentrum Gokels S. 1258
18. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rade b. Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2022 S. 1263
19. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2021 S. 1265
20. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2022 S. 1267
21. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heinkenborstel für das Haushaltsjahr 2022 S. 1269

Amtliche Bekanntmachung

Preisblatt Abwasser der Gemeindewerke Hohenwestedt KommunalSERVICE

Abwasserpreise

Aufgrund des § 10 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hohenwestedt (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 07. Dezember 2000 und aufgrund der Abwasserentsorgungsbedingungen vom 07. Dezember 2000 und der Änderungen vom 18.12.2013 werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende Abwasserpreise festgesetzt:

A. Baukostenzuschüsse

Die GWH berechnen gem. der §§ 8 ff. der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) gegenüber den Kunden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Abwasseranlagen einen Baukostenzuschuss.

1. Baukostenzuschuss für den Schmutzwasserbereich

Gem. § 9 Abs. 1 der AEB ist Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der festgesetzten Vollgeschosszahl ergibt.

Der Berechnungssatz beträgt 7,90 EUR/m²

2. Baukostenzuschuss für den Niederschlagswasserbereich

Gem. § 10 Abs. 1 der AEB ist Berechnungsgrundlage des Baukostenzuschusses die Grundstücksfläche, die mit der Grundflächenzahl vervielfacht wird.

Der Berechnungssatz beträgt 2,13 EUR/m²

B. Entgelte

1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gem. § 17 Abs. 2 AEB ein Grundbetrag (Grundpreis) und Zusatzentgelte (Arbeitspreis) in Rechnung gestellt.

a) Grundpreis

Nach § 17 Abs. 2 wird der Grundpreis nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nenndurchfluss-leistung

| | | | | |
|-----|----|----------------------|-------|-------------|
| bis | Qn | 5 m ³ /h | 4,50 | EUR / Monat |
| bis | Qn | 6 m ³ /h | 6,50 | EUR / Monat |
| bis | Qn | 10 m ³ /h | 14,50 | EUR / Monat |
| bis | Qn | 15 m ³ /h | 26,50 | EUR / Monat |
| bis | Qn | 20 m ³ /h | 41,50 | EUR / Monat |
| bis | Qn | 40 m ³ /h | 51,50 | EUR / Monat |

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis errechnet sich gem. § 17 Abs. 3 bis 5 AEB anhand des Frischwasser-verbrauchs auf dem Grundstück.

Der Arbeitspreis beträgt 3,05 EUR / m³.

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

a) Abflusslose Gruben

Der Preis für die Entleerung der abflusslosen Gruben wird nach Maßgabe des § 18 i. V. m. § 17 AEB entsprechend der Abwasserentgeltberechnung für die Schmutzwasserbeseitigung errechnet. Der dort ausgewiesene Preis gilt auch für die abflusslosen Gruben. Ein Grundpreis fällt nicht an.

b) Hauskläranlagen

Der Preis für die Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus Hauskläranlagen wird anhand der tatsächlich durch Abwassermesseinrichtungen ermittelten abgefahrenen Menge gem. § 18 Nr. 2 AEB berechnet. Ein Grundpreis fällt nicht an.

Dieser beträgt:

1. 43,61 EUR / m³ für den ersten m³ Hausklärschlamm, bei Regelentleerung
2. 43,61 EUR / m³ für den ersten m³ Hausklärschlamm, bei Bedarfsentleerung

3. Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Der Preis für eine Berechnungseinheit (1 m²) beträgt 0,56 Euro pro Kalenderjahr.

C. Nebenleistungen

1. Kostenerstattung für die Herstellung der Anschlusskanäle

Der Preis für Herstellung der Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 12 AEB wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 100 % der tatsächlichen Kosten betragen.

2. Bearbeitungsaufwand

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 24 AEB beträgt 10,00 Euro.

3. Mahnkosten/Vollstreckungsgebühren

Die erste Mahnung ist kostenfrei. Für die zweite Mahnung und weitere Mahnungen werden Mahn- und Vollstreckungsgebühren nach der Vollzugs- und Vollstreckungsordnung des Landes Schleswig-Holstein - VVKO - in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

D. In-Kraft-Treten

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Damit verlieren vorherige Preisblätter ihre Gültigkeit.

Hohenwestedt, 14.12.2021

Gemeinde Hohenwestedt
Gez.: Butenschön
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Ergänzende Bedingungen („EB“) der Gemeindewerke Aukrug (nachfolgend „Gemeindewerke“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Inkrafttreten: 01.01.2022

Vorwort

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Bedingungen ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

1. Allgemeines

1.1 Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser durch die Gemeindewerke gelten diese Ergänzenden Bestimmungen. Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.

1.2 Die Wasserversorgung eines Gebäudes muss für die Gemeindewerke technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, andernfalls kann der Anschluss versagt werden.

1.3 Die Gemeindewerke verlegen ihr Verteilungsnetz grundsätzlich nur in öffentliche Straßen und Wegen. In besonderen Fällen können auch Privatwege berohrt werden.

1.4 Die Betriebsführung erfolgt durch die Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH.

2. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

2.1 Die Gemeindewerke liefern Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Das Angebot zum Abschluss des Versorgungsvertrages richtet sich an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wird in Ausnahmefällen auch mit dem Nutzungsberechtigten, (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher) ein Vertragsverhältnis (insbesondere durch Vereinbarung über die Abwicklung durch direkte Abrechnung und Zahlung) geschlossen, werden diese hierdurch lediglich in dem vereinbarten Umfang mitberechtigt und mitverpflichtet, es sei denn es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden nicht zwischen „Anschlussnehmer“, „Anschlussnutzer“ und „Kunde“ unterschieden, sondern einheitlich die Bezeichnung „Kunde“ verwendet.

2.2 Steht das Grundstückseigentum einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Wird vom bisherigen Eigentümer Wohnungseigentum wirksam gebildet, gilt der Versorgungsvertrag zu diesem Zeitpunkt als mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen, es sei denn, der bestehende Versorgungsvertrag wurde zuvor gekündigt und der Hausanschluss getrennt. Für bestehende Verbindlichkeiten des bisherigen Eigentümers haftet dieser persönlich bis zu deren Erlöschen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte wahrzunehmen, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Gemeindewerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeindewerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2.3 Besteht das Anschluss- oder Versorgungsverhältnis mit mehreren Personen (insbesondere bei gemeinschaftlichem Eigentum), bevollmächtigen sich die Kunden gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen.

2.4 Wohnt der Kunde im Ausland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

2.5 Der Antrag auf Neuanschluss, Änderung der Anschlussleitung sowie Wiederherstellung der Hausanschlussleitung muss auf einem gesonderten Vordruck gestellt werden, der folgendes enthalten muss:

- die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Wasserversorgungsanlage;
- den Namen des zugelassenen Installateurs, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstücks ab Ausgang der Hauptabsperrvorrichtung ausgeführt werden soll;

-die Beschreibung der(s) Gewerbebetriebe(s), für die (den) auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll;

-die Verpflichtungserklärung des Kunden, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.

Weiterhin muss dem Antrag beigelegt werden:

-ein maßstabsgerechter Lageplan 1:500, der das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellt;

-ein Katasterauszug;

-eine prüffähige Bauzeichnung im Maßstab 1:100 des(r) anzuschließenden Gebäude(s) mit Angabe des vorgesehenen Anschlussraumes nach DIN 18012 und

-Angaben über die Leistung der beantragten Wasserversorgung, Zahl der vorgesehenen Wohneinheiten sowie Gesamtspeizendurchfluss nach DIN 1988.

2.6 Lässt der Kunde den Hausanschluss nicht innerhalb von einem Jahr nach Antragstellung herstellen, können die Gemeindewerke das Vertragsverhältnis durch schriftliche Kündigung beenden.

2.7 Ist der Kunde nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung, die Änderung und Wiederherstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.

3. Bedarfsdeckung gemäß § 3 AVBWasserV

3.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumen die Gemeindewerke dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die Gemeindewerke können mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder die Übernahme der Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen auszugleichen.

3.2 Eigengewinnungsanlagen des Kunden dürfen mit der Wasserversorgungsanlage der Gemeindewerke weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen) verbunden sein.

4. Grundstücksbenutzung gemäß § 8 AVBWasserV

4.1 Der Kunde und/oder Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Gemeindewerke Hinweisschilder auf Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden und/oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringen.

4.2 Bei Grundstücken, deren Hausanschlussleitungen über private Nachbargrundstücke verlegt werden müssen, sind zwischen dem Kunden und dem Grundstückseigentümer des Nachbargrundstückes privatrechtliche Vereinbarungen (Leitungsrechte, Grunddienstbarkeiten) abzuschließen. Diese Vereinbarungen sind notariell zu beglaubigen und in das Grundbuch einzutragen. Die Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen.

4.3 Die Duldungspflicht der Kunden beinhaltet, dass Bedienstete und/oder Beauftragte der Gemeindewerke das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen. Zu den zu duldenen Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.

5. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

5.1 Baukostenzuschüsse werden derzeit nicht erhoben.

6. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

6.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, es sei denn, dass im Einzelfall entsprechend § 1 Abs. 3 AVBWasserV eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die Absperrvorrichtung unmittelbar hinter der Hauseinführung.

6.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

6.3 Der Kunde hat gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 AVBWasserV die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Herstellung einer Kernlochbohrung, der Gebäudeeinführung sowie der dazugehörigen Abdichtungen hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.

6.4 Der Kunde erstattet den Gemeindewerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach dem im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalpreis. Dieser wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten berechnet. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle des Pauschalpreises die im Einzelfall ermittelten Kosten. Ferner trägt der Kunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Kunden veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die Gemeindewerke vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der hierfür entstehenden Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

6.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Kunde verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der Gemeindewerke fordert.

6.6 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die Gemeindewerke können jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Kunden fordern. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Gemeindewerke die Beeinträchtigung auf Kosten des Kunden – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Kunden.

6.7 Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Kunde bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Gemeindewerke die Beeinträchtigung auf Kosten des Kunden – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Kunden.

6.8 Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

Die Gemeindewerke können verlangen, dass der Kunde nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück 20 m überschreitet. Der Kunde trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachten Absperrereinrichtung ist Hauptabsperrereinrichtung i.S.v. § 10 Abs. 1 AVBWasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank.

8. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

8.1 Schäden und Störungen der Kundenanlage sind unverzüglich vom Kunden zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die Gemeindewerke oder einen zugelassenen Installateur zu beauftragen. Der Kunde haftet für das schuldhaftes Unterlassen dieser Pflichten. Der Kunde bleibt für den Wasserverbrauch auch dann zahlungspflichtig, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungeplant abläuft.

8.2 Anlagenteile der Gemeindewerke, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, werden plombiert.

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

9.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei den Gemeindewerken unter Verwendung des von diesen zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Die Inbetriebsetzung umfasst auch das im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung erforderliche Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die Gemeindewerke.

9.2 Die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die Gemeindewerke oder deren Beauftragten werden dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Gemeindewerke in Rechnung gestellt.

9.3 Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Gemeindewerke. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

9.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten voraus.

10. Betrieb der Kundenanlage gemäß § 15 AVBWasserV

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Vorratsbehältern, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Die Installation derartiger Geräte und Einrichtungen ist den Gemeindewerken schriftlich unter Angabe der technischen Ausführung mitzuteilen und vor Inbetriebnahme vorzustellen.

11. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeindewerke Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Eine Verweigerung des Zutritts stellt eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.

12. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV

12.1 Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Stromleitungen benutzt werden.

12.2 Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlagen durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt sind, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch ein Elektrofachunternehmen diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend notwendigen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei in Fließrichtung gesehen mindestens 0,5 m vor dem Ventil bzw. Schieber zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählanlage nicht zu beeinträchtigen.

12.3 Hausanschlüsse sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen.

13. Messung gemäß § 18 AVBWasserV

13.1 Die Messeinrichtung (Wasserzähler) wird durch die Gemeindewerke geliefert und verbleibt in deren Eigentum.

13.2 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einschließlich Einbaugarnitur einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung.

13.3 Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Kunden zu erstatten.

13.4 Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

13.5 Grundsätzlich ist jedes Anschlussobjekt mit nur einem Wasserzähler auszurüsten, auch wenn mehrere Parteien (z. B. Mehrfamilienhäuser) Nutzer bzw. Eigentümer des Grundstückes sind. Ausnahmen sind bei den Gemeindewerken zu beantragen und die technischen Voraussetzungen hierfür sind

durch den Grundstückseigentümer bzw. Kunden zu schaffen. Einzelne Zähler für Eigentumswohnungen können zugelassen werden, wenn die Messung im zentralen Anschlussraum des Gebäudes erfolgt und Ziffer 13.2 erfüllt wird. Eine Abnahme der gesamten Installationsanlage durch die Gemeindewerke muss vor Inbetriebnahme erfolgen.

14. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

14.1 Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

14.2 Soweit der Kunde gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV die Kosten der Prüfung der Messeinrichtung zu tragen hat, wird ihm dies nach Aufwand in Rechnung gestellt.

14.3 Sollte das Prüfungsergebnis einen Mangel der Messeinrichtung außerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen ergeben, tragen die Gemeindewerke die vollständigen Kosten.

15. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV

15.1 Zum Zwecke der jährlichen Abrechnung oder bei sonstigen berechtigten Interessen der Gemeindewerke an einer Überprüfung der Ablesung haben die Gemeindewerke bzw. deren Bedienstete und/oder Beauftragte das Recht, die Ablesung durchzuführen. Die Gemeindewerke können auch bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtung selbst abzulesen hat.

15.2 Wird der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen, schätzen die Gemeindewerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden.

16. Verwendung des Wassers gemäß § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV

16.1 Die Gemeindewerke stellen Hydrantenstandrohre mit geeichten Messeinrichtungen (Zähler) zur Bauwasserversorgung oder sonstige vorübergehende Zwecke für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung. Die Nutzung und Wasserentnahme stellen die Gemeindewerke gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt dem Mieter in Rechnung. Wenn sich herausstellt, dass ein Zähler nicht richtig angezeigt oder stehengeblieben ist (z. B. infolge Verschmutzung oder Beschädigung des Zählers), ist der Benutzungspreis für die von den Gemeindewerken unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benutzers geschätzten Menge entnommenen Wasser zu entrichten. Außerdem sind die Instandsetzungskosten zu erstatten.

16.2 Im Rahmen der Vermietung von Hydrantenstandrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Hydrantenstandrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, insbesondere auch durch Verunreinigungen, entstehen. Bei Verlust des Hydrantenstandrohres hat der Mieter den Gemeindewerken vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Hydrantenstandrohr spätestens am 16. eines jeden Monats bei den Gemeindewerken vorzuzeigen oder die Möglichkeit von monatlichen Kontrollen einzuräumen.

16.3 Der Mieter darf das Standrohr nur für den beantragten Zweck, den festgelegten Entnahmeort und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

16.4 Eine Weitergabe des gemieteten Standrohres an Dritte ist dem Mieter, auch nur vorübergehend, nicht gestattet. Die Zuwiderhandlung berechtigt die Gemeindewerke zum sofortigen Einzug des Standrohres.

17. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß §§ 24 und 25 AVBWasserV

17.1 Die Gemeindewerke sind berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung im Abrechnungsjahr elf gleichbleibende, von den Gemeindewerken festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Verbrauchs- und Verrechnungspreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die Gemeindewerke dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, können die Gemeindewerke bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchsänderungen berücksichtigen.

17.2 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, sind die Gemeindewerke berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.

17.3 Das Abrechnungsjahr umfasst etwa zwölf Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr.

17.4 Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Bei der Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Entgelt für den tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet bzw. vergütet.

17.5 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt den Gemeindewerken vorbehalten.

17.6 Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) den Gemeindewerken die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt.

17.7 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellen die Gemeindewerke eine Schlussabrechnung.

18. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

18.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Gemeindewerke kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei den Gemeindewerken.

18.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Gemeindewerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung stellen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

19. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV

Verlangen die Gemeindewerke vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

20. Zahlungsverweigerung gemäß § 30 AVBWasserV

Einwendungen gegen Rechnungen, die nicht offensichtliche Fehler betreffen, sind bei den Gemeindewerken innerhalb eines Monats nach Rechnungszustellung zu erheben. Derartige Einwendungen, die später erhoben werden, kann der Kunde nur noch gerichtlich geltend machen. Die Verpflichtung zur Begleichung der Rechnung bleibt von der Erhebung solcher Einwendungen grundsätzlich unberührt.

21. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV und Stilllegung

21.1 Eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses muss der Kunde schriftlich beantragen, wobei er eindeutig anzugeben hat, dass die Absperrung nur zeitweilig erfolgen soll. Er hat ferner den Grund und die voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Absperrung anzugeben. Der Kunde bleibt zur Entrichtung verbrauchsunabhängiger Entgelte verpflichtet. Die Kosten der Absperrung trägt der Kunde.

21.2 Ist die nur zeitweilig abgesperrte Hausanschlussleitung aus hygienischen und technischen Gründen nicht nutzbar, kann die Wiederinbetriebnahme erst erfolgen, wenn die Mängel beseitigt sind. Technische Gründe liegen vor, wenn die Hausanschlussleitung nicht den allgemeinen und anerkannten Regeln der Technik entspricht. Hygienische Gründe liegen unter anderem vor, wenn die Absperrung länger als zwei Jahre andauert. Für die hierfür erforderlichen Änderungen des Hausanschlusses gilt Ziffer 6. (Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV). Die Änderungen des Hausanschlusses gelten daher in diesem Fall als vom Kunden veranlasst. Die Gemeindewerke nehmen auf schriftlichen Antrag des Kunden den Anschluss wieder in Betrieb, wenn der stillgelegte Anschluss durch eine Fachfirma desinfiziert wurde sowie eine Hygienefreigabe durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorgelegt wird. Die Kosten der Wiederinbetriebnahme trägt der Kunde.

21.3 Verlangt der Kunde die Stilllegung seines Hausanschlusses oder möchte er nicht mehr mit Wasser beliefert werden, so wird der Versorgungsvertrag durch die Bestätigung der Gemeindewerke ein-

vernehmlich beendet. Die Möglichkeit der schriftlichen Kündigung nach § 32 Abs. 1 und 2 AVBWasserV bleibt unberührt.

21.4 Ist der Versorgungsvertrag beendet, sind die Gemeindewerke unter anderem zur Abtrennung der Hausanschlussleitung und zum Ausbau des Wasserzählers berechtigt. Die Kosten der Stilllegung trägt der Kunde.

21.5 Vor der erneuten Belieferung mit Wasser ist ein neuer Versorgungsvertrag zu schließen.

22. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

22.1 Bei der Einstellung der Versorgung sind den Gemeindewerken die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

22.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederaufnahmekosten abhängig gemacht.

22.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, können die Gemeindewerke die dadurch entstehenden nach Aufwand berechnen.

23. Gerichtsstand gemäß § 34 AVBWasserV und Erfüllungsort

23.1 Es gilt die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 34 AVBWasserV in dem dort geregelten Umfang.

23.2 Einheitlicher Erfüllungsort für die Pflichten der Vertragsparteien ist der Ort des Hausanschlusses.

24. Laufende Entgelte

24.1 Die laufenden Entgelte für das von den Gemeindewerken gelieferte Wasser setzen sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Benutzungspreis. Die Benutzungspreise enthalten die Grundwasserentnahmeabgabe gemäß dem Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG) in der jeweils gültigen Fassung.

24.2 Der Grundpreis bestimmt sich nach der jeweiligen Größe des Wasserzählers auf dem zu versorgenden Grundstück. Er ist im Preisblatt festgelegt.

24.3 Der Benutzungspreis berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Er ist im Preisblatt festgelegt.

24.4 Der Wasserverbrauch des Jahres, in dem ein Kundenwechsel vor sich geht, wird auf den bisherigen und den neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstands zum Zeitpunkt des Wechsels, der den Gemeindewerken vom bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen gemeinschaftlich mitzuteilen ist; die Gemeindewerke können von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Zahlungspflichtige die Wasserversorgungsanlage jeweils benutzen konnte; die Gemeindewerke können abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.

24.5 Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers zahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Zahlungen. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Zahlungsschuldner, der tatsächlich Wasser aus den Versorgungsanlagen entnommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Melden der bisherige und der neue Zahlungspflichtige einen Wechsel nicht unverzüglich und erlangen die Gemeindewerke auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so sind beide Gesamtschuldner jeweils für die Zahlung der laufenden Entgelte vom Rechtübergang bis zum Ende des Abrechnungszeitraums gem. Ziffer 17.

24.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Fälle, in denen die Gemeindewerke besondere Verträge nach § 1 Abs. 2 oder 3 AVBWasserV abgeschlossen haben.

26. Umsatzsteuer

Zu allen in diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

27. Einbau elektronischer Wasserzähler

27.1 Die Gemeindewerke sind berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul oder Internetanbindung zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Wasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

27.2 Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer,
- aktueller Zählerstand,
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
- Durchflusswerte,
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte und
- Betriebs- und Ausfallzeiten.

27.3 Die in einem elektronischen Wasserzähler gespeicherten Daten dürfen turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) nur soweit ausgelesen werden, wie dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung und Verarbeitung der gespeicherten Daten nicht zulässig. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Die Daten sind, soweit sie für die in Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

28. Datenschutz und Datenverarbeitung

28.1 Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichten sowie zur Berechnung und Geltendmachung der Preise ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeindewerke zulässig. Die Gemeindewerke dürfen sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und vertragsgemäß weiterverarbeiten.

28.2 Soweit und solange die Gemeindewerke die öffentliche Wasserversorgung selbst betreiben, sind sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

28.3 Soweit die Gemeindewerke sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedienen oder im Versorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, sind die Gemeindewerke berechtigt, sich die zur Feststellung der Kostenerstattungspflichten sowie zur Berechnung und Geltendmachung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten weiterzuverarbeiten.

28.4 Die Gemeindewerke sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kunden und von nach den Ziffern 28.1 bis 3 anfallenden Daten ein oder mehrere Verzeichnis/se der erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

28.5 Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

29. Streitbeilegungsverfahren

29.1 Die Gemeindewerke weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsverhältnis oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im

Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen Verfahren teilnehmen.

29.2 Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann über folgenden Link aufgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

30. Änderungen

29.1 Diese Ergänzenden Bedingungen können durch die Gemeindewerke mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Ergänzenden Bedingungen werden mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung Inhalt des Vertrages.

29.2 Die Preise können durch die Gemeindewerke mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung werden die Änderungen der Preise Inhalt des betroffenen Vertrages.

31. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Aukrug, den 09.12.2021

Joachim Rehder
Bürgermeister

Anlage:**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Aukrug zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

(Gültig ab 01.01.2022)

| Leistungen | Einheit Messgröße | € netto | € brutto |
|--|--|-------------------------------------|-------------|
| 1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß Ziff. 5 EB | je Quadratmeter | Wird derzeit nicht erhob- ben | |
| 2. Hausanschlusskosten gemäß Ziff. 6 EB Die Kosten für die Anschlussleitung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem von der Länge auf dem anzuschließenden Grundstück zu verlegenden Leitung abhängigen Zusatzbetrag zusammen. 2.1 Grundpreis für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich DN 50 (inklusive 15 Meter Anschlusslänge auf privatem Grundstück) 2.2 Preis je m Anschlusslänge auf dem Grundstück (>15 Meter Anschlusslänge) 2.3 Anschlüsse größer DN 50 (d 63 mm) | Pauschal | 1750,00 | 1872,50 |
| | je Meter | 35,00 | 37,45 |
| | Einzelvereinbarung | | |
| 3. Plombenverschlüsse gemäß Ziff. 8.2 EB Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen (unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Gemeindewerke) | Pauschal | 2,50 | 2,68 |
| 4. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß Ziff. 14 EB Ein- und Ausbau des Zählers nebst Prüfungsgebühren durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle | nach Aufwand | | |
| 5. Verzug gemäß Ziffer 18.2 EB <u>5.1</u> Mahnung bzw. schriftliche Zahlungserinnerung (umsatzsteuerfrei) | | | |
| 6. Laufende Entgelte gemäß Ziff. 24 EB 6.1 Grundpreis: (je Wasserzähler pro Monat) Qn3 bis 4m ³ /h Qn3 >4m ³ /h 6.2 Benutzungspreis: Der Preis beträgt 6.3 Bauwasser | 3,00 | | |
| | Pauschal | 4,50 | 4,82 |
| | Pauschal | 5,50 | 5,89 |
| | je Kubikmeter | 1,80 | 1,93 |
| | je 10 m ³ umbauten Raum (gemäß Bauantrag) | 1,80 | 1,93 |
| 7. Hydrantenstandrohre gemäß Ziff. 16 EB 7.1 Die Miete für den 1. Tag beträgt: und für jeden weiteren Tag 7.2 Benutzungspreis gemäß Nr. 6: Laufende Entgelte | Pauschal | 30,00 | 32,10 |
| 8. Besondere Zähler (auf Antrag installiert – je Wasserzähler pro Monat) 8.1 Verbundzähler 8.2 Zwischenzähler | Pauschal | 2,50 | 2,68 |

| | | | |
|--|-------------|--|--|
| | auf Anfrage | | |
|--|-------------|--|--|

Zu allen in den Vertragsbedingungen festgelegten als netto ausgewiesenen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird gemäß Ziff. 26 EB die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet. Sie beträgt für die laufenden Nummern 1 bis 8 des Preisblattes zurzeit 7%.
Diese Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Aukrug zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Aukrug, den 09.12.2021

Joachim Rehder
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. November 2021 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR | nunmehr festgesetzt auf EUR |
|--|---------------------|-------------------------|---|--------------------------------------|
| 1. im Ergebnisplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Erträge | 197.500,00 | 156.800,00 | 1.196.300,00 | 1.237.000,00 |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 345.400,00 | 306.600,00 | 1.167.600,00 | 1.206.400,00 |
| Jahresüberschuss | -147.900,00 | -149.800,00 | 28.700,00 | 30.600,00 |
| Jahresfehlbetrag | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. im Finanzplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 190.000,00 | 156.800,00 | 1.196.300,00 | 1.229.500,00 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 327.000,00 | 270.600,00 | 1.067.400,00 | 1.123.800,00 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 1.200,00 | 1.157.500,00 | 1.232.500,00 | 76.200,00 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 44.900,00 | 1.219.000,00 | 1.377.200,00 | 203.100,00 |

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

| | | | | | | |
|---|------------|--------------|-----|-----|--------------|-----|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher | 1.200.000,00 | EUR | auf | 50.000,00 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher | 0,00 | EUR | auf | 1.217.000,00 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher | 0,00 | EUR | auf | 0,00 | EUR |

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan aus- von bis- 4,51 auf 4,73
gewiesenen Stellen her
§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Osterstedt, 16.12.2021

gez.

(L.S.)

Joh.-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.286.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.286.800,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 0,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.246.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.171.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.220.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.864.300,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 2.200.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 5,28 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 % |
| (2) Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Osterstedt, den 16.12.2021

gez.

(L.S.)

Joh.-Wilhelm Wittmaack
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Wasbek für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 39, ber. S. 276) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16.06.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 723), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514) sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 22. November 2021 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | Und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR | festgesetzt nunmehr auf EUR |
|--|---------------------|-------------------------|--|--------------------------------------|
| 1. im Ergebnisplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Er- träge | 615.500,00 | 551.000,00 | 2.581.900,00 | 2.646.400,00 |
| Gesamtbetrag der Auf- wendungen | 1.782.200,00 | 1.729.500,00 | 2.581.900,00 | 2.634.600,00 |
| Jahresüberschuss | -1.166.700,00 | -1.178.500,00 | 0,00 | 11.800,00 |
| Jahresfehlbetrag | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. im Finanzplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Ein- zahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit | 604.700,00 | 551.000,00 | 2.581.900,00 | 2.635.600,00 |
| Gesamtbetrag der Aus- zahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit | 1.758.900,00 | 1.729.500,00 | 2.546.100,00 | 2.575.500,00 |
| Gesamtbetrag der Ein- zahlungen aus der In- vestitionstätigkeit und der Finanzierungstätig- keit | 96.800,00 | 0,00 | 0,00 | 96.800,00 |
| Gesamtbetrag der Aus- zahlungen aus der In- vestitionstätigkeit und der Finanzierungstätig- keit | 190.300,00 | 11.500,00 | 57.800,00 | 236.600,00 |

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

| | | | | |
|---|------------|----------|-----|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher | 0,00 EUR | auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher | 0,00 EUR | auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher | 0,00 EUR | auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher | 35,35 | auf | 35,35 |

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Wasbek, den 16.12.2021

gez.

(L.S.)

Karl-Heinz Rohloff
(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

**I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Nindorf
für das Haushaltsjahr 2021**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 6. Dezember 2021 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|--|---------------------|-------------------------|---|--------------------------------------|
| | | | gegenüber bisher EUR | nunmehr festgesetzt auf EUR |
| 1. im Ergebnisplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Erträge | 143.500,00 | 0,00 | 1.118.800,00 | 1.262.300,00 |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 132.900,00 | 0,00 | 1.162.900,00 | 1.295.800,00 |
| Jahresüberschuss | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Jahresfehlbetrag | 0,00 | 10.600,00 | 44.100,00 | 33.500,00 |
| 2. im Finanzplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 119.000,00 | 0,00 | 1.118.800,00 | 1.237.800,00 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 92.600,00 | 0,00 | 1.109.000,00 | 1.201.600,00 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 13.000,00 | 0,00 | 0,00 | 13.000,00 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 77.400,00 | 0,00 | 74.200,00 | 151.600,00 |

Festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

| | | | | |
|---|------------|----------|-----|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher | 0,00 EUR | auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher | 0,00 EUR | auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher | 0,00 EUR | auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher | 4,09 | auf | 6,69 |

§ 3

Unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000,00 EUR beträgt.

Nindorf, den 16.12.2021

gez.

(L.S.)

Jens Rohwer

(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung für den Schulverband Wasbek für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 39, ber. S. 276) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16.06.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 723), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514) sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 22. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.622.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.784.200,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -161.400,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.592.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.699.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 110.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 193.600,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 38,92 Stellen. |

§ 3

Die Schul- und Kindergartenumlage werden festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| 1. Die Schulumlage auf | 452.600,00 EUR |
| 2. Die Kindergartenumlage auf | 0,00 EUR. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Wasbek, den 16.12.2021

gez.

(L.S.)

Karl-Heinz Rohloff
(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Nindorf für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.302.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.301.500,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 1.200,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.272.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.197.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.252.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.353.200,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.170.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 6,69 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen | |
| a) Betriebe (Grundsteuer A) | 260 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 % |
| (2) Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

Nindorf, den 16.12.2021

gez.

(L.S.)

Jens Rohwer
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Meezen für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 627.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 610.500,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 16.500,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 620.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 564.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 106.700,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,18 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 % |
| (2) Gewerbesteuer | 336 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Meezen, den 16.12.2021

gez.

(L.S.)

Dietrich Ebeling
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Remmels für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 715.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 691.100,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 24.500,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 700.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 640.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 80.000,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| (2) Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Remmels, den 17.12.2021

gez.

(L.S.)

Günther Busch
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2021 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---|---------------------|-------------------------|---|--------------------------------------|
| | | | gegenüber bisher EUR | nummehr festgesetzt auf EUR |
| 1. im Ergebnisplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Erträge | 1.372.000,00 | 0,00 | 13.355.900,00 | 14.727.900,00 |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.063.400,00 | 0,00 | 12.797.300,00 | 13.860.700,00 |
| Jahresüberschuss | 308.600,00 | 0,00 | 558.600,00 | 867.200,00 |
| Jahresfehlbetrag | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. im Finanzplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit | 1.058.000,00 | 0,00 | 13.355.900,00 | 14.413.900,00 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lau- fender Verwaltungstätigkeit | 735.400,00 | 0,00 | 12.340.900,00 | 13.076.300,00 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanze- rungstätigkeit | 81.300,00 | 0,00 | 4.967.800,00 | 5.049.100,00 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanze- rungstätigkeit | 367.700,00 | 0,00 | 6.308.300,00 | 6.676.000,00 |

Festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

| | | | | | |
|----|--|------------|------------------|-----|------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher | 2.600.000,00 EUR | auf | 2.600.000,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher | 0,00 EUR | auf | 0,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher | 0,00 EUR | auf | 0,00 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher | 40,22 | auf | 40,22 |

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 17.12.2021

gez.

(L.S.)

Jan Butenschön
(Bürgermeister)

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | |
|--|-------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 14.120.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 14.119.200,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 1.100,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.791.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.323.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 351.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.599.100,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 43,21 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen | |
| a) Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 % |
| (2) Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 17.12.2021

gez.

(L.S.)

Jan Butenschön
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Beringstedt für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.397.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.401.000,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -4.000,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.380.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.286.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 7.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 80.000,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 5,32 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 329 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 329 % |
| (2) Gewerbesteuer | 320 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Beringstedt, den 17.12.2021

gez.

(L.S.)

Sönke Rohwer
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Haushaltssatzung für den Schulverband Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 39, ber. S. 276) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16.06.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 723), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514) sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 15. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.566.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.987.800,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 578.400,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.430.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.375.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 36.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 792.200,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 18,32 Stellen. |

§ 3

Die Verbandsumlage wird auf insgesamt 2.370.000,00 EUR festgesetzt. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus der dem Vorbericht beigefügten Anlage.

Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres fällig.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Verbandsvorsteherin ihre oder der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 16.12.2021

gez.

(L.S.)

Carsten Wiele
(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 56 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 39, ber. S. 276) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16.06.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 723), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514) sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 15. November 2021 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | Und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR | nunmehr festgesetzt auf EUR |
|--|---------------------|-------------------------|--|--------------------------------------|
| 1. im Ergebnisplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Er- träge | 0,00 | 48.100,00 | 3.581.000,00 | 3.532.900,00 |
| Gesamtbetrag der Auf- wendungen | 0,00 | 312.800,00 | 3.207.900,00 | 2.895.100,00 |
| Jahresüberschuss | 264.700,00 | 0,00 | 373.100,00 | 637.800,00 |
| Jahresfehlbetrag | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. im Finanzplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Ein- zahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit | 0,00 | 162.600,00 | 3.581.000,00 | 3.418.400,00 |
| Gesamtbetrag der Aus- zahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit | 0,00 | 422.700,00 | 2.806.200,00 | 2.383.500,00 |
| Gesamtbetrag der Ein- zahlungen aus der In- vestitionstätigkeit und der Finanzierungstätig- keit | 226.000,00 | 0,00 | 2.804.000,00 | 3.030.000,00 |
| Gesamtbetrag der Aus- zahlungen aus der In- vestitionstätigkeit und der Finanzierungstätig- keit | 507.700,00 | 0,00 | 3.573.600,00 | 4.081.300,00 |
| festgesetzt. | | | | |

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

| | | | | | |
|----|--|------------|------------------|-----|------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher | 2.025.000,00 EUR | auf | 2.100.000,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher | 0,00 EUR | auf | 0,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher | 0,00 EUR | auf | 0,00 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher | 17,11 | auf | 18,32 |

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Hohenwestedt, den 16.12.2021

gez.

(L.S.)

Carsten Wiele
(Schulverbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde Tappendorf und der Gemeinde Hohenwestedt über die Wasserversorgung der Gemeinde Tappendorf

Zwischen der

Gemeinde Tappendorf, vertreten durch die Bürgermeisterin,

und der

Gemeinde Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeister,

wird auf Grundlage der §§ 1, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Tappendorf vom 24.11.2021 und des Beschlusses der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 14.12.2021 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Gemeinde Tappendorf betreibt in ihrem Gemeindegebiet keine eigene zentrale Wasserversorgung. Die Wasserversorgung wird in Teilen der Gemeinde durch den Wasserversorgungsverein Tappendorf und in Teilen des Außenbereiches durch die Gemeinde Hohenwestedt sichergestellt. Der Wasserversorgungsverein Tappendorf hat zwischenzeitlich beschlossen, seine Geschäftstätigkeit mit Ablauf des 31.12.2021 einzustellen und sich nach endgültiger Abwicklung des Geschäftsbetriebes aufzulösen. Da die Gemeinde Tappendorf die Wasserversorgung nicht in eigener Verantwortung übernehmen will, wird diese Aufgabe an die Gemeinde Hohenwestedt übertragen.

§2

Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Wasserversorgung und die dazu erforderliche Rechtsetzungsbefugnis für das Gebiet der Gemeinde Tappendorf.

§ 3

Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Tappendorf überträgt der Gemeinde Hohenwestedt die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Tappendorf. Das Recht und die Pflicht zur Erfül-

lung dieser Aufgabe geht auf die Gemeinde Hohenwestedt über. Ein Anspruch auf Herstellung eines Anschlusses für zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht an die zentrale Wasserversorgung angeschlossene Grundstücke ergibt sich hieraus nicht.

§ 4 Weiterübertragung

Die Gemeinde Hohenwestedt ist berechtigt, die Aufgabe an die Gemeindewerke Hohenwestedt weiter zu übertragen.

§ 5 Satzungsbefugnis

Die Gemeinde Tappendorf überträgt der Gemeinde Hohenwestedt die Befugnis, Satzungen für das Gebiet der Gemeinde Tappendorf zur Regelung des Anschlusses und der Benutzung einschließlich der Abgabenerhebung für die übertragene Aufgabe zu erlassen. Die Gemeinde Hohenwestedt kann die Aufgabe auch privatrechtlich regeln und entsprechende allgemeine Versorgungsbedingungen erlassen.

§ 6 Finanzbedarf

Die Gemeinde Hohenwestedt erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs für die übertragene Aufgabe öffentlich-rechtliche Abgaben von den Abgabepflichtigen oder privatrechtliche Entgelte. Die Gemeinde Tappendorf trägt nicht zur Deckung des Finanzbedarfs bei, auch nicht zur Deckung etwaiger Fehlbeträge.

§ 7 Vermögensübergang

Mit der Auflösung des Wasserversorgungsvereins Tappendorf fallen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins an die Gemeinde Tappendorf. Die Gemeinde Hohenwestedt verpflichtet sich zur Übernahme des Anlagevermögens mit Ausnahme des Brunnens, des Wasserwerkes und des Reinwasserbehälters; diese verbleiben im Eigentum der Gemeinde Tappendorf. Die nach Abschluss des Geschäftsbetriebes verbleibenden Verbindlichkeiten werden von der Gemeinde Hohenwestedt ausgeglichen.

§ 8 Sicherstellung der Versorgung

Die Gemeinde Hohenwestedt wird zur Sicherstellung der Versorgung eine neue Zubringerleitung entlang der K84 bauen und betreiben. Bis zur Fertigstellung dieser Leitung stimmt die Gemeinde Tappendorf der Nutzung der bisherigen Anlagen zu.

§ 9

Löschwasserversorgung

Die Gemeinde Hohenwestedt unterstützt die Gemeinde Tappendorf in ihrer Aufgabe zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die Erhaltung der vorhandenen Hydranten. Nach der Außerbetriebnahme wird der Reinwasserbehälter auch weiterhin von der Gemeinde Hohenwestedt als Löschwasserreserve dauerhaft befüllt.

§ 10 Leitungsrechte

Die bestehenden für die Versorgung erforderlichen Leistungsrechte gehen mit Auflösung des Wasserversorgungsvereins auf die Gemeinde Tappendorf über, die diese auf die Gemeinde Hohenwestedt überträgt. Die Gemeinde Tappendorf unterstützt die Gemeinde Hohenwestedt bei der Vereinbarung der aktuellen und auch ggf. neuer Leitungsrechte.

§ 11 Geltungsdauer

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Beteiligte kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Vorschrift des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 28.07.2017 in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben.

Tappendorf, den 16.12.2021

Hohenwestedt, den 16.12.2021

Gemeinde Tappendorf

Gemeinde Hohenwestedt

gez.

.....
Kerstin Hattendorf-Selchow
Bürgermeisterin

gez.

.....
Jan Butenschön
Bürgermeister

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für den Mehrzweckraum, die Nebenräume,
den Pavillon und die Freiflächen
im Gemeindezentrum Gokels**



Die Gemeindevertretung Gokels hat in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Mehrzweckraum, die Nebenräume, den Pavillon und die Freiflächen im Gemeindezentrum –nachstehend Versammlungsraum genannt - beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Versammlungsräume dienen in erster Linie zur Durchführung kommunaler Veranstaltungen. Sie sollen darüber hinaus gemeinnützigen und kulturellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen und den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anderen Institutionen oder Personen können die Räume mit Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Genehmigung von Veranstaltungen besteht nicht.
- (3) Jede Nutzerin / jeder Nutzer erkennt mit dem Betreten der Versammlungsräume diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt, individuelle, diese Benutzungs- und Entgeltordnung ergänzende Benutzungs- und Verhaltensregeln in einer Hausordnung zu erlassen.

§ 2

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Versammlungsräume ist rechtzeitig, mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung, bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist die verantwortliche Leitung der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen können regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen anmelden.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Nutzerinnen und Nutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der GEMA zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden müssen. Die Gemeinde wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der dieser Vorgabe entstehen.

(4) Freiluftveranstaltungen und/oder die Nutzung der Außenanlagen auf dem Grundstück der Versammlungsräume werden nur nach Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten genehmigt.

§ 3 Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt die Gemeinde durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten aus. Sie / er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht eingehalten, kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 4 Aufsicht

(1) Die Versammlungsräume dürfen nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit der verantwortlichen Leitung der Veranstaltung benutzt werden. Die Leitung ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.

(2) Schlüssel für die Versammlungsräume werden nur der verantwortlichen Leitung ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet die verantwortliche Leitung für die entstehenden Folgekosten.

(3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von der verantwortlichen Leitung vor der Benutzung zu überprüfen. Die Leitung hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Versammlungsräume als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Die Leitung verlässt als letztes die Versammlungsräume und hat erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich abzugeben. Die Leitung hat sich davon zu überzeugen, dass sich das Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Übergabe erfolgt an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragten.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Die Versammlungsräume sowie alle Einrichtungen des Hauses dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

(2) Das Gebäude, die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.

(3) Die Ein- und Ausfahrten zu den Versammlungsräumen und Rettungswege sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten.

- (4) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (5) Gem. dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 21. November 2007 ist das Rauchen in Gebäuden von Trägern öffentlicher Verwaltung nicht gestattet.
- (6) Die Brandschutzordnung ist zu beachten.
- (7) Die verantwortliche Leitung hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (8) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (9) Belästigungen der Anliegerinnen / Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (10) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (11) Belästigung durch laute Musik ist weitgehend zu vermeiden. Ab 23.00 Uhr sind die Bässe der Anlagen herunter zu fahren. Wenn möglich sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.
- (12) Der / Die Beauftragte kontrolliert vor und nach der Veranstaltung die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände. Schadhafte oder fehlendes Inventar, speziell Geschirr, ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (13) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung („besenrein“) der Versammlungsräume, des Inventars, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (14) Sämtliche Abfälle, Aschenreste, Flaschen, Papier etc. sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (15) Kommt die Nutzerin / der Nutzer seiner Verpflichtung nach Absatz (13) und (14) nicht nach, so wird die Reinigung der Versammlungsräume auf seine Kosten veranlasst und in Rechnung gestellt.

§ 6

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Versammlungsräume -ausgenommen kommunale Veranstaltungen, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen- ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Entgelt beträgt:
 - a). Für Bürgerinnen / Bürger der Gemeinde Gokels beträgt das Benutzungsentgelt 75,00 € / Tag.
 - b). Für Bürgerinnen / Bürger der Gemeinde Gokels beträgt das Benutzungsentgelt bei ausschließlicher Benutzung des Pavillons und der Toiletten 35,00 € / Tag inkl. Reinigung der Toiletten.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung des Amtes Mittelholstein.
- (4) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen das Entgelt ermäßigen oder erlassen.
- (5) Im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Gemeinde ab dem Jahr 2021 gilt das Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7

Ausfall von Nutzungszeiten

(1) Muss eine Veranstaltung kurzfristig abgesagt werden, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder deren / dessen Beauftragte / Beauftragter zu benachrichtigen. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Dieses gilt nicht, wenn der Gemeinde für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits Kosten entstanden sind. In dem Fall wird ein Nutzungsentgelt in voller Höhe nach § 6 erhoben.

§ 8

Haftung

(1) Die Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß, es sei denn, dass die verantwortliche Leitung Schäden und Mängel gemäß § 4 Abs. 3 gemeldet hat. Die Leitung muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, Geräte oder sonstige Einrichtungen nicht benutzt werden.

(2) Die Nutzerin / der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen / Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Versammlungsräume, Inventar, Geräte und sonstigen Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

(3) Die Nutzerin / der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Die Gemeinde kann von der Nutzerin / dem Nutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Nutzerin / der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Versammlungsräumen sowie an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen entstehen.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die der Nutzerin / dem Nutzer durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(8) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragte / Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für den Mehrzweckraum, die Nebenräume, den Pavillon und die Freiflächen im Gemeindezentrum Gokels tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Mehrzweckraum, die Nebenräume, den Pavillon und die Freiflächen im Gemeindezentrum Gokels vom 25.09.2020 außer Kraft.

Gokels, den 20.12.2021

gez. (L.S.)

(Heiko Hadenfeldt)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Rade b. Hohenwestedt für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

| | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 146.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 164.600,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | -18.100,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 146.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 153.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,00 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 % |
| (2) Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Rade b. Hohenwestedt, den 17.12.2021

gez.

(L.S.)

Hans-Hermann Voß
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2021



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. September 2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 15.12.2021 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um EUR | vermindert um EUR | Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|--|---------------------|-------------------------|---|--------------------------------------|
| | | | gegenüber bisher EUR | nunmehr festgesetzt auf EUR |
| 1. im Ergebnisplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Erträge | 251.200,00 | 242.400,00 | 1.716.300,00 | 1.725.100,00 |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 408.800,00 | 273.600,00 | 1.703.300,00 | 1.838.500,00 |
| Jahresüberschuss | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Jahresfehlbetrag | 157.600,00 | 31.200,00 | -13.000,00 | 113.400,00 |
| 2. im Finanzplan der | | | | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 211.600,00 | 242.400,00 | 1.716.300,00 | 1.685.500,00 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 361.300,00 | 273.900,00 | 1.547.300,00 | 1.634.700,00 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 16.100,00 | 0,00 | 372.300,00 | 388.400,00 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 67.000,00 | 2.000,00 | 571.200,00 | 636.200,00 |

festgesetzt.

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

| | | | | | |
|----|--|------------|----------------|-----|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher | 321.900,00 EUR | auf | 321.900,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher | 0,00 EUR | auf | 22.000,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher | 0,00 EUR | auf | 0,00 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher | 6,29 | auf | 6,35 |

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.12.2021 erteilt.

Todenbüttel, den 17.12.2021

gez.

(L.S.)

Otto Harders

(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Todenbüttel für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.013.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.998.100,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | 15.300,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.917.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.769.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 305.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 478.700,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 7,84 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 % |
| (2) Gewerbesteuer | 335 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Todenbüttel, den 17.12.2021

gez.

(L.S.)

Otto Harders
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinkenborstel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 227.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 218.000,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 9.000,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 218.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 193.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 353.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 392.900,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 243.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,07 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 332 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 332 % |
| (2) Gewerbesteuer | 300 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 0,00 EUR beträgt.

Heinkenborstel, den 17.12.2021

gez.

(L.S.)

Holger Wichmann
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.